

sich mißverstanden und aus Ludwig II. von Italien im Chron. breve Bremense Ludwig den Deutschen gemacht und diesen darum, wenigstens an dieser Stelle, als cesar bezeichnet. In Wahrheit ist in der Chronik vieles in sehr guter und richtiger Ordnung und liegen bei Adam und noch viel mehr bei Koppmann die Fehler. Und das heißt eben, das Chron. breve Bremense ist, hier wieder einmal in deutlich greifbarer Weise, Adams Quelle.

Vielleicht wird jemand, der die in Betracht kommenden Quellen, Adam, die Chronik und die Korveier Annalen, und ihre Ausdrucksweise kennt, hier längst unmutig gesagt haben: wozu diese Darlegungen, Etwas (hier bisher nicht Erwähntes) steht ja aufs Deutlichste bei Adam und entscheidet ohne weiteres die Streitfrage für Koppmann. — Mit Verlaub nein, das hier gemeinte Argument, auf das ich nun zu sprechen komme, entscheidet gar nichts für Koppmann. Adam I 35 S. 38 sagt: Sanctus Rimburtus sedit annos XXIII. Annos eius et obitum decessoris sui reperimus in quodam compoto a Corbeia delato, das heißt in den Annales Corbeienſes.¹⁾ Ebenso sagt Adam I 45 S. 46 von Adalgar: Annos eius ex compoto quo supra tulimus; von Hoyer I 51 S. 51: Et huius annos repperimus in libro superiori. Heißt hier etwa: annos repperimus, wir haben darin gefunden: Rimburt, Adalgar usw. sedit annos x, annos y usw.? In unseren Annales Corbeienſes würde man das vergeblich suchen, da steht über die Sedenzdauer der Bremer Erzbischöfe gar nichts. Freilich bieten sie auch manche andere textliche Aussagen nicht, die Adam seinem compotus usw. zuschreibt und die sicherlich darin gestanden haben müssen. Aber deswegen braucht man bei diesen anni usw. nicht auf einen Ausfall in unserem Exemplar der Korveier Annalen zu schließen. Adam sagt bei Rimburt: Annos eius et obitum decessoris sui repperimus . . .; unsere Ann. Corb. aber bieten: 865. Ansgarius archiepiscopus obiit; 888. 3. Idus Iunii Rimburtus archiepiscopus obiit; 909. Adalgarius archiepiscopus obiit usw. Adam brauchte immer nur das Todesjahr des einen Erzbischofs zu merken, das folgende Jahr als erstes des Nachfolgers zu nehmen, dazu das Todesjahr des Nachfolgers hinzuzunehmen,

¹⁾ Bei Jaffé, Monumenta Corbeienſia (Bibliotheca rerum Germanicarum 1, 1864) 33 ff.